

## Informationen zur Beantragung eines Zuschusses für eine Bildschirmarbeitsbrille

Für eine spezielle Sehhilfe für die Bildschirmarbeit (Bildschirmbrille), kann bei Bestätigung der Notwendigkeit durch den arbeitsmedizinischen Dienst (Betriebsarzt), ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten ist auf Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem **Freistaat Sachsen** und dem Mitteldeutschen Augenoptiker- und Optometristenverband der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt geregelt.

1. Beantragung:  
Antragsformular beim Büro für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (BfAU) anfordern und von dort einen Termin beim Betriebsarzt vereinbaren lassen. Nach Zusendung des Formulars mit den persönlichen Daten ausfüllen.
2. Besuch Betriebsarzt:  
Die Notwendigkeit der Bildschirmbrille vom Betriebsarzt auf dem Antragsformular bestätigen lassen. Nach Einschätzung durch den Betriebsarzt kann ggf. eine zusätzliche Vorstellung beim Augenarzt erforderlich sein.
3. Besuch Augenoptiker:  
Bestätigung / Stellungnahme des Augenoptikers auf dem Antragsformular. Anfertigung der Bildschirmbrille. Auf der Original-Brillenrechnung muss ausdrücklich stehen, dass es sich um eine "**Bildschirmarbeitsbrille**" handelt.

**!!!ACHTUNG: Es herrscht KEINE freie Wahl des Augenoptikerbetriebes!!!**

Die dem Rahmenvertrag des **Freistaat Sachsen!!!** beigetretenen Augenoptikerbetriebe in Ihrem Wohnumfeld entnehmen Sie bitte folgendem Link:

<https://www.mdav.de/rahmenvertraege.html>

**WICHTIG:**

***Achten Sie bei der Suche nach einem Optiker unbedingt auf die Filterung „Freistaat Sachsen“!!! Kosten für Augenoptikerbetriebe anderer Rahmenvertragsverbände und außerhalb des Rahmenvertrages können NICHT Bezuschusst werden!***

4. Nach Fertigstellung der Brille:  
Das vollständig ausgefüllte Antragsformular zusammen mit der Originalrechnung des Augenoptikerbetriebes wieder im BfAU einreichen. **Kontonummer nicht vergessen!**
5. Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten:  
Diese richten sich nach den angegebenen technischen Parametern auf der Optikerrechnung. Über das Notwendige hinausgehende Mehrleistungen (Kundenwünsche, z.Bsp.: Versicherungen) sind vom Bediensteten zu tragen. Es gibt KEINE im Vorfeld festgelegte pauschale Erstattungssumme bzw. Prozentualen Anteil für die Bezuschussung.
6. Weiterleitung des Vorganges an Dezernat 3:  
Erstattung des Zuschusses auf Ihr Konto.

*Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros für Arbeitssicherheit und Umweltschutz – BfAU (bfau-vorsorge@verwaltung.tu-chemnitz.de)*